

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Strassenreglement

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Inhalt
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Organisation
- § 4 Definitionen

B. Planung und Finanzierung

- § 5 Strassennetzplan
- § 6 Bau- und Strassenlinienplan
- § 7 Baubewilligungspflichtige Strassen
- § 8 Vorfinanzierung und Erschliessung
- § 9 Kreditbeschluss

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

- § 10 Bauprojekt
- § 11 Landerwerksarten
- § 12 Orientierungsversammlung

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

- § 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren
- § 14 Plangenehmigung

III. Landerwerb – Entschädigung

- § 15 Regel und Ausnahme
- § 16 Freihändiger Landerwerb
- § 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens
- § 18 Entscheid des Enteignungsgerichts
- § 19 Übernahme von Privatstrassen

D. Bau, Ausbau und Korrektur

- § 20 Zuständigkeit
- § 21 Baubeginn
- § 22 Werkleitungen
- § 23 Instandstellung

E. Unterhalt und Winterdienst

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Winterdienst
- § 26 Beleuchtung

F. Vorteilsausgleichung

- § 27 Kostentragung
 - § 28 Landerwerbskosten
 - § 29 Baukosten
 - § 30 Beitragsperimeterplan
 - § 31 Verteilung Landerwerbskosten
 - § 32 Verteilung Baukosten
 - § 33 Kostenverteilungstabelle
 - § 34 Kostenverteilung
 - § 35 Beitragsverfügung
-

§ 36 Rechtsmittel

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

- § 37 Zuständigkeit
- § 38 Gemeingebrauch
- § 39 Gesteigerter Gemeingebrauch
- § 40 Parkierungsgebühren
- § 41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

- § 42 Stützmauern und Einfriedungen
- § 43 Gartenanlagen und Vorplätze
- § 44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen
- § 45 Strassennamen, Gebäudenummern

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 46 Rechtspflege
 - § 47 Strafen
 - § 48 Übergangsbestimmungen
 - § 49 Aufhebung bisherigen Rechts
 - § 50 Inkraftsetzung
-

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹ Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Unter- und Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

² Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³ Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
 - b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
 - c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).
-

B) Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen gemäss Anhang 1 und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 9 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C) Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 10 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 14 Plangenehmigung

¹ Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in den Sachreglementen festgelegt sind.

III. Landerwerb – Entschädigung

§ 15 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist, als die durch Vereinbarung festgelegte.

§ 19 Übernahme von Privatstrassen

¹ Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

² Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben,
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

D) Bau, Ausbau und Korrektion

§ 20 Zuständigkeit

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 21 Baubeginn

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 22 Werkleitungen

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 23 Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Miteigenschaft gezogen, sind die Instandstellungskosten Bestandteil des Bauprojektes.

² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E) Unterhalt und Winterdienst

§ 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 25 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

² Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 26 Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

F) Vorteilsausgleichung

§ 27 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

³ Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 29 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mit zu berücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 30 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils (s. Anhang 2).

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden gemäss Anhang 2 ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- d. Grundstückflächen von privaten Erschliessungsstrassen sind nicht beitragspflichtig.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) → 100 % Grundeigentümer
- b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege → 100 % Gemeinde
- c. für separat geführte kommunale Radwege → 100 % Gemeinde
- d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen → 100 % Gemeinde
- e. für landwirtschaftliche Hoferschliessung → 100 % Grundeigentümer
- f. für Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen → 100 % Gemeinde

§ 32 Verteilung Baukosten

¹ Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan
 - Sammelstrasse → 60 % Grundeigentümer / 40 % Gemeinde
 - Erschliessungsstrasse → 80 % Grundeigentümer / 20 % Gemeinde
 - Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr) 90 % Grundeigentümer / 10 % Gemeinde
- b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion → 100 % Gemeinde

² Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan
 - Sammelstrasse → 30 % Grundeigentümer / 70 % Gemeinde
 - Erschliessungsstrasse → 40 % Grundeigentümer / 60 % Gemeinde
 - Erschliessungsweg → 50 % Grundeigentümer / 50 % Gemeinde (mit beschränktem Fahrverkehr)
- b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion → 100 % Gemeinde

³ In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 34 Kostenverteilung

¹ Der Gemeinderat legt mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 35 Beitragsverfügung

¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5 % geschuldet.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 36 Rechtsmittel

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G) Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

§ 38 Gemeingebrauch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebruch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 39 Gesteigerter Gemeingebruch

¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebruch hinausgehen, eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Der Gemeinderat regelt den Gebührenrahmen in einer entsprechenden Verordnung.

§ 40 Parkierungsgebühren

¹ Motorfahrzeuge sind auf die für sie bestimmten Parkplätze abzustellen.

² Der Gemeinderat kann mit den zuständigen kantonalen Polizeiorganen Parkvorschriften erlassen.

³ Die Gemeindeversammlung kann für regelmässige Dauerparkierer auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde ein Gebührenreglement erlassen (nach § 17 der kant. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 19.12.1958 über den Strassenverkehr und den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates vom 04.04.1968).

§ 41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

H) Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 42 Stützmauern und Einfriedungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

² Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

³ Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 43 Gartenanlagen und Vorplätze

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 45 Strassennamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

³ Die Gebäude sind zu nummerieren.

I) Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 47 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a. das Strassenreglement vom 24.06.1991

§ 50 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Referen- dumsfrist	Genehm. RR	In Kraft seit
14.02.2012	26.03.2012	26.04.2012	20.08.2013 Beschluss Nr. 1352	20.08.2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ewald Fartek

Beat Ermel

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 34 vom 22. August 2013



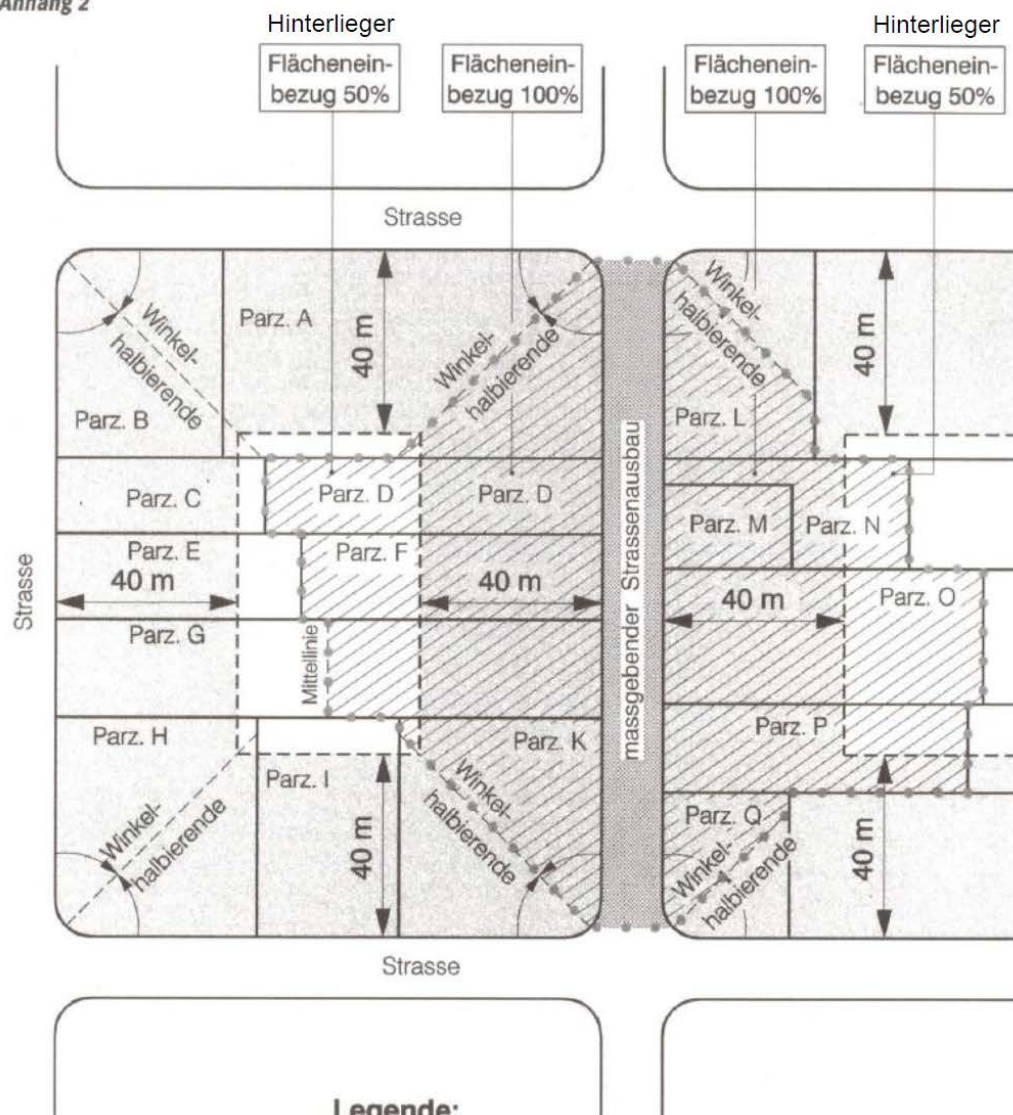
Anhang

Anhang 1⁹⁴

Strasstyp		Funktion	Ausbaustandard
Sammelstrasse	SS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	5.00 m – 6.00 m mit mind. eins. Trottoir in G-/I-Zonen mind. 5.50 m mit mind. eins. Trottoir
Erschliessungsstrasse	ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	4.50 m – 5.50 m mit i.d.R. eins. Trottoir in G-/I-Zonen 5.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	EW	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m – 4.50 m Mischverkehr
Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	EW		
Fussweg / Fussgängerverbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	mindestens 1.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

⁹⁴ Es handelt sich dabei um eine Richtlinie beispielshafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

Anhang 2



Legende:

- • • Perimeter für beitragspflichtige Flächen
-  Beitragspflichtige Flächen
-  Flächeneinbezug 100% / 50%
- Parzellengrenzen